



DU:
willkommen in der Umwelt

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer (AN) übernimmt alle umseitig benannten Dienstleistungen die bei dem Auftraggeber (AG) anfallen. Der Auftrag/Vertrag unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen, sofern diese im Vertrag nicht anders geregelt sind. Handelt es sich bei den umseitigen Angaben um ein Angebot, so ist der Auftragnehmer – wenn keine gesonderte Vereinbarung zutrifft – für 8 Wochen gebunden.

2. Leistungen des Auftragnehmers

Die Übernahme des Abfalls durch den AN erfolgt im Turnus oder auf Abruf. Der AN ist berechtigt, sich zur Aufgabenerfüllung Dritter zu bedienen.

Voraussetzung für eine vertragsgemäße Entsorgung durch den AN ist, dass die Eigenschaften und Inhaltsstoffe der übernommenen Abfälle den Angaben des AG entsprechen. Die Abfälle sind vom AG getrennt nach den jeweils gesetzlich geltenden Abfallschlüsseln zu sammeln, zur Übernahme an einem für die Behälter geeigneten Ort mit ausreichender Befestigung zur Verfügung zu stellen. Der AN ist zur Abholung und Übernahme von Abfällen nicht verpflichtet, wenn aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, die Übernahme und/oder der Abtransport der Abfälle mit Gefahren für das Personal, die Transportfahrzeuge des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen oder mit Gefahren für das Transportgut verbunden ist. Erforderliche Umladungen gehen zu Lasten des AG.

Der AN ist berechtigt vermietete Behälter jederzeit gegen andere Gefäße auszutauschen. Bei Vertragsende ist der AN berechtigt den Behälter unverzüglich abzuholen.

Vereinbarte Termine für die Abholung beim AG bzw. Anlieferung beim AN von Abfällen sind keine Fixtermine i.S.d.§ 361 BGB. Der AN ist stets bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten. Bei dennoch unvermeidlicher Überschreitung vereinbarter Termine, kommt der AN erst nach Ablauf des fünften auf den vereinbarten Termin folgenden Werktag in Verzug.

Der Leistungspreis bezieht sich auf die heutige Rechtsgrundlage. Jede zukünftige gesetzliche Änderung, die einen Mehraufwand bedeutet, sind durch den AG zu tragen.

3. Verantwortlichkeit des Auftraggebers

Der AG verpflichtet sich, die Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Dienstleistung zu erbringen. Der AG ist alleinverantwortlich für die korrekte Abfalldeklaration. Die Übernahme setzt eine wirksame Annahmeerklärung und einen gültigen Vertrag voraus.

Der AG hat auf seine Kosten eventuelle erforderliche Sondernutzungsgenehmigung für die Lager-, Be- und Entladeplätze vor der Aufstellung der Abfallbehälter zu beschaffen und dem AN nachzuweisen. Der AG hat die Verkehrssicherungspflicht für die Abfallbehälter. Wird der AN von einem Dritten wegen der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten in Anspruch genommen, hat der AG den AN in vollem Umfang von den Ansprüchen des Dritten freizustellen.

Der AG ist zu einem sorgsamem Umgang und zur täglichen Kontrolle der gemieteten Abfallbehälter verpflichtet. Er hat Schäden an den gemieteten Behältern, insbesondere Undichtigkeiten sofort anzuzeigen. Der AG haftet für Schäden am Behälter oder bei Verlust derselben. Schäden an Leihbehältern insbesondere an Pressbehältern, soweit diese nicht durch den natürlichen Verschleiß oder Verschulden des AN's entstanden sind, gehen zu Lasten des AG's. Die Bedienungs- und Wartungsanleitung am Pressbehälter ist vom AG zu beachten. Der AG haftet dem AN gegenüber auch für Beschädigungen durch Dritte, solange sich die Behälter im Gewahrsam des AG's befinden. Die Behälter sind sachgemäß zu beladen. Der Abfall darf weder eingestampft noch eingeschlämmt werden. Die Behälter dürfen nicht einseitig oder über den Rand hinaus beladen sein.

4. Zahlungen

Die vereinbarten Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die Vergütung wird mit Übernahme der Abfälle durch den AN beim AG fällig. Die festgelegten Leistungsrythmen sind bindend. Leerfahrten sind kostenpflichtig. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils zum Monatsende, bei einmaliger Abfuhr sofort nach Leistungserstellung. Die Zahlung ist innerhalb 10 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug von Skonto zu leisten. Im Falle der Überschreitung der Zahlungsfrist stehen dem AN ab Zugang der ersten Mahnung Zinsen zum hausinternen Zinssatz zu.

5. Vergütungsanpassung

Ändern sich die Kalkulationen der Vergütung zugrundeliegenden Kosten, ist der Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen. Die Anpassung ist schriftlich gegenüber dem AG unter Darstellung der

Kostenänderung und der Berechnung der neuen Vergütung geltend zu machen. Diesem Anpassungsverlangen kann der AG innerhalb von zwei Wochen nach Zugang widersprechen. Unterlässt er den fristgemäßen Widerspruch, gelten die neuen Vergütungen als vereinbart und zwar mit Wirkung ab dem ersten des Kalendermonats, der auf den Ablauf der Widerspruchsfrist folgt. Der AN hat in seinem Schreiben auf das Recht des Widerspruchs und die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen. Unabhängig von den vorgenannten Anpassungsregelungen ist der AN berechtigt, bei Steigerungen von Verwertungs- oder Beseitigungsaufwendungen die Vergütung durch den von ihm aufzuwendenden Mehrbetrag zu erhöhen, da die umseitig genannten Preise lediglich die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Verwertungs-/Beseitigungspreise zur Grundlage haben.

6. Haftungen

Der AG haftet für Schäden des AN, die sich aus unsachgemäßer Handhabung und/oder mangelnder Kontrolle der Abfallbehälter ergeben. Der AN haftet für die Beschädigung und den Verlust von Abfallbehältern des AG nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die von dem AG für die Übernahme beigestellten Behälter müssen sich in einem sauberen, den vertraglichen und UVV Anforderungen entsprechenden Zustand befinden. Der AN ist berechtigt, Abfallbehälter, die diesen vertraglichen Anforderungen nicht genügen, zurückzuweisen und durch eigene Behälter auf Kosten des AG zu ersetzen.

7. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden sowie nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des AN. Dieses gilt nicht für bereits mit diesem Vertrag vereinbarte, aber in der Höhe noch nicht feststehende Vergütungsanpassung.

8. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine wirksame Regelung vereinbaren, die der ursprünglichen Bestimmung wirtschaftlich soweit wie möglich nahe kommt. Ergeben sich bei der Anwendung dieses Vertrages Lücken, die die Parteien nicht vorhergesehen haben, so werden die Parteien diese Lücken in einer sachlichen am Zweck dieser Vereinbarung orientierten, wirtschaftlich angemessenen Weise ausfüllen.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages oder eventueller Anlagen bedürfen der Schriftform. Die Abänderung der Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.

9. Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag wird, wenn nicht anders vereinbart, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er ist erstmalig nach Ablauf von zwei Jahren mit einer Frist von drei Monaten zum Quartal zu kündigen. Er ist für beide Seiten aus wichtigem Grund kündbar. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn einer Vertragspartei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann wegen nach Vertragschluss eingetretener Umstände, welche die andere Vertragspartei zu vertreten hat. Ein wichtiger Grund für die Kündigung durch eine der beiden Vertragsparteien liegt auch dann vor, wenn die andere Vertragspartei ihre Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen beantragt wurde und der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen zurückgenommen wurde. Das Kündigungsrecht des AG richtet sich im übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Falls der AG und der AN sich bei wesentlichen Preisveränderungen nicht auf ein Entgelt einigen können, so kann der Vertrag um diese Leistung von beiden Vertragsparteien zum jeweiligen Quartalsende gekürzt werden.

11. Höhere Gewalt

Der AN haftet nicht für Schäden des AG, die darauf beruhen, dass dem AN die Erbringung der Leistung vorübergehend aufgrund höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Glatteis, Schneefall, Nebel, Streik, Demonstrationen, unvorhergesehenen Notständen, krisenbedingtem Treibstoffmangel, Maschinendefekten) und/oder Verbot, kraft Gesetzes bzw. hoheitlicher Anordnungen (z.B. Sperrung v. Straßen- und Abfallbeseitigungsanlagen) unmöglich ist.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, das für den Geschäftssitz des Auftragnehmers zuständige Gericht.

Stand Oktober 2001